



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
- aufsicht-krankenversicherung@
bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Appenzell, 17. September 2020

Ergänzung von Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Ergänzung von Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Stossrichtungen dieser Vorlage mehrheitlich. Wir haben lediglich in ein paar Punkten Änderungs- oder Ergänzungswünsche und verweisen diesbezüglich auf das beiliegende Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:

Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Organisation : Kanton Appenzell I.Rh., Ständekommission

Abkürzung der Organisation : Kt. AI

Adresse : Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson : Markus Dörig

Telefon : 071 788 93 11

E-Mail : info@rk.ai.ch

Datum : 15. September 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe des Entwurfs oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 6. Oktober 2020 an:
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Besten Dank für Ihre Mitwirkung !

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	2
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) _____	2
Weitere Vorschläge _____	5

Allgemeine Bemerkungen	
Name	Bemerkung/Anregung
Error! Reference source not found.	
Error! Reference source not found.	

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)					
Name	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. AI	64a	1 ^{bis}		Es ist nicht ganz klar, ob Eltern den Versicherer nun wechseln dürfen oder nicht, wenn sie ihre eigenen Prämien zwar bezahlt haben, aber noch Kinderprämien ausstehend sind. Die Variante (die Eltern können den Versicherer nicht wechseln, wenn sie Ausstände bei den Prämien oder Kostenbeteiligungen für das Kind haben) muss vermieden werden, weil sie nur schwer umsetzbar wäre in Fällen, in denen Eltern und Kind nicht beim gleichen Versicherer versichert sind.	Mindestens im erläuternden Bericht sollte präzisiert werden, dass Eltern den Versicherer des Kindes nicht wechseln dürfen, wenn sie ausstehende Prämien oder Kostenbeteiligungen für das Kind schulden.

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

Kt. AI	64a	2	<p>Mit der Übernahme von 85% der Forderungen, die zu einem Verlustschein geführt haben, tragen die Kantone auch die Betreuungskosten mit. Es ist also im Interesse der Kantone, die Anzahl Betreibungen pro Jahr zu begrenzen. Wir begrüßen die Beschränkung, erachten aber vier Betreibungen pro Jahr als immer noch zu viel. Im erläuternden Bericht steht, «Wenn er aber nur ein- oder zweimal jährlich betreiben dürfte, könnte er seine ausstehenden Forderungen nur verzögert geltend machen. Zudem würde er dadurch hohe Forderungen stellen, die Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen kaum auf einmal bezahlen könnten.» Dem ist entgegen zu halten, dass die Forderungen nicht erst mit der Betreibung, sondern primär mit der Rechnungsstellung und dem Mahnverfahren geltend gemacht werden.</p> <p>Weiter sollte auch die Betreibung von Kostenbeteiligungen in diese Begrenzung eingeschlossen werden.</p>	
Kt. AI	64a	5	<p>Grundsätzlich befürworten wir, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten, Verlustscheine zu übernehmen, die sie in der Folge selber bewirtschaften können. Weil aber schon die 85%, welche die Kantone übernehmen müssen, einen grossen Anteil darstellen und das Gläubigerrisiko der Versicherer stark minimiert, sind wir der Meinung, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten sollten, die Verlustscheine ohne Zuschlag übernehmen zu können.</p> <p>Die Kantone müssen im Einzelfall (pro Betreuungsdossier) bestimmen können, ob ein Gläubigerwechsel stattfindet oder nicht.</p>	<p>Wir schlagen folgende Änderung vor:</p> <p>«Der Kanton kann den Versicherer auffordern, ihm einzelne oder alle Forderungen, die der Versicherer ihm nach Abs. 3 bekanntgegeben hat, abzutreten. Der Kanton informiert die versicherte Person über die Abtretung. [..]»</p> <p>Eventualiter (bei Festhalten an der Auffassung, dass eine Abtretung nur möglich ist, wenn der Kanton mehr als 85% übernimmt):</p> <p>«Übernimmt der Kanton zusätzlich drei Prozent von einzelnen oder allen Forderungen, die der Versicherer ihm nach Absatz 3 bekanntgegeben hat, so tritt der Versicherer ihm diese Forderungen ab. [...]»</p>

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

Kt. AI	64a	7		<p>Der Kanton Appenzell I.Rh. unterstützt hier den Vorschlag der Minderheit. Den Kantonen soll es weiterhin erlaubt sein, Listen mit säumigen Prämienzahlenden zu führen. Die Idee, den Begriff der Notfallbehandlungen im Gesetz zu definieren, macht zwar Sinn, aber die vorgeschlagene Definition der Notfallbehandlung ist unseres Erachtens nicht praxistauglich und bringt nicht mehr Rechtssicherheit als heute. Die allermeisten Konsultationen und Behandlungen erfolgen, weil die versicherte Person gesundheitliche Schäden befürchtet. Zielführender wäre es unseres Erachtens, wenn im KVG definiert würde, dass die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt abschliessend darüber entscheidet, ob im konkreten Fall eine Notfallbehandlung vorliegt oder nicht, ohne erneute Überprüfung durch die Versicherer.</p>	
Kt. AI	64a	7 ^{bis}		<p>Hier sollte noch sichergestellt werden, dass säumige Prämienzahlende neu nicht einfach nur in einem Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers zu versichern sind, sondern dieses Modell auch eine tiefere Prämie ausweisen muss.</p> <p>Dass der Bundesrat Ausnahmen vorsehen und nähere Bestimmungen erlassen kann, erachten wir auch deshalb als sinnvoll, weil sichergestellt werden muss, dass chronisch Kranke und Menschen mit einer Behinderung keine Nachteile erfahren.</p>	
Kt. AI	Übergangsbestimmungen	1		<p>Wir fordern, dass der Kanton eine Forderung ohne zusätzliche Prozente übernehmen und selber bewirtschaften kann.</p>	

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Kt. AI	64a Abs. 5	Die Versicherer sollten nicht bloss verpflichtet werden, Verlustscheine aufzubewahren, sondern auch diese zu bewirtschaften.	Wir schlagen folgende Ergänzung vor: «Der Versicherer bewahrt und bewirtschaftet die Verlustscheine und die gleichwertigen Rechtstitel bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Forderungen. Der Bundesrat regelt die Details.
Error! Reference source not found.			